

7./III. 1916.

**Die Erhöhung der Postgebühren.**

Briefe im Ortsverkehr und Postkarten 7 Pf.

Briefe nach auswärts 15 bzw. 25 Pf.

Telegramme im Ort 15, nach auswärts 25 Pf. Zuschlag.

Erhöhung der Telephongebühr um 20 v. S.

Nach einem dem Bundesrate vom Reichskanzler vorgelegten Gesetzentwurfe soll mit den Post- und Telegraphengebühren eine außerordentliche Reichsabgabe nach folgenden Sätzen erhoben werden:

Von jeder Sendung bei Briefen im Orts- und Nachbarortsverkehr zwei Pfennig, im sonstigen Verkehr fünf Pfennig, bei Postkarten zwei Pfennig, bei Drucksachen bis 50 Gramm ein Pfennig, bei Paketen bis zum Gewicht von 5 Kilogramm bis 75 Kilometer Entfernung fünf Pfennig, auf alle weiteren Entfernungen zehn Pfennig, beim Gewicht über fünf Kilogramm bis 75 Kilometer Entfernung zehn Pfennig, auf alle weiteren Entfernungen zwanzig Pfennig, bei Briefen mit Wertangabe bis 75 Kilometer Entfernung fünf Pfennig, auf alle weiteren Entfernungen zehn Pfennig, bei Postauftragsbriefen fünf Pfennig.

Bei Postanweisungen im Betrage von mehr als 10 bis 50 Mark fünf Pfennig, über 50 bis 100 Mark zehn Pfennig, und über 100 Mark zwanzig Pfennig, im Postscheckverkehr bei Beträgen von mehr als 10 Mark bei Zahlkarten fünf Pfennig von jeder Zahlkarte, bei Auszahlungen fünf Pfennig von jeder Auszahlung und bei Überweisungen von einem Postscheckkonto auf ein anderes zwei Pfennig von jeder Überweisung.

Bei Telegrammen von jedem Telegramm im Stadtverkehr 15 Pfennige, im sonstigen Verkehr 25 Pfennige, bei Rohrpostbriefen und Rohrpostkarten von jeder Sendung fünf Pfennig.

Bei Anschlüssen an ein Orts-, Vororts- oder Bezirksfernsprechnetz 20 Prozent von jeder Pausch- oder Grundgebühr, bei Ortsgesprächen von Teilnehmeranschlüssen gegen Grundgebühr, Gesprächen im Vorortsverkehr, im Bezirksverkehr und im Fernverkehr 20 Prozent von der Gebühr für jedes Gespräch und bei Fernsprech-Nebenanschlüssen 20 Prozent von der Gebühr für jeden Nebenanschluß.

Ferner ist in Aussicht genommen, den Frachttundenstempel für Wagenladungen im Eisenbahnfrachtverkehr zu erhöhen und einen Stempel für Stückgutverkehr nach folgenden Sätzen einzuführen: Frachttunden im inländischen Eisenbahnverkehr über Frachtstückgut und Expressgut 15 Pf., Eilstückgut 30 Pf., Frachtgut in Wagenladungen bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 Mark 1 Mark, bei höheren Beträgen 2 Mark, Eilgut in Wagenladungen bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 Mark 1½ Mark, bei höheren Beträgen 3 Mark. Die Steuerfüße für Wagenladungen ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn das Ladegewicht des gestellten Wagens weniger als zehn Tonnen beträgt.